

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 200

Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsweise abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 15. 3. 1978 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen -1 PrB 1 - 112 - 1/78- (NJ 1978 H. 5 S. 229).

II.

Zur Anwendung des § 200 StGB
(Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit)

1.
Die von jedem Fahrzeugführer im Interesse der Verkehrssicherheit geforderte dauernde Aufmerksamkeit und das schnelle Reagieren setzt seine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit voraus. Alkoholgenuß oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel schränken die Fähigkeit ein, Informationen aufzunehmen und sicher zu reagieren. Dies äußert sich z. B. in Reaktionsträgheit und Enthemmung. Das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß ist deshalb mit der Gefahr der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen und bei ihrem Eintritt vielfach mit besonders schweren Folgen verbunden. Deshalb besteht ein gesetzliches Alkoholverbot für jeden Fahrzeugführer (§ 7 StVO).

2.
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 Promille ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers erheblich beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung kann ausnahmsweise auch bei einem Blutalkoholwert unter 1 Promille vorliegen, sofern sie sich aus dem Fahrverhalten des Fahrzeugführers ergibt oder durch ein medizinisches Gutachten bestätigt wird.

Die Wirkungen des Alkohols treten unabhängig von der Dauer der Fahrpraxis ein. Der Wert von 1 Promille findet auf alle Personen Anwendung, die im Verkehr ein Fahrzeug führen oder die eine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausüben (§ 200 Abs. 2 StGB). Zu diesem Personenkreis zählen z. B. Arbeiter im Rangierdienst, Stellwerkspersonal und Fahrdienstleiter.

Das Merkmal 'Verkehr' umfaßt neben den in § 196 Abs. 1 StGB bezeichneten Verkehrsbereichen auch den Sportbootverkehr sowie den Verkehr auf Betriebsgelände.

3.

Eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit im Bereich des Straßenverkehrs liegt dann vor, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Das muß sich aus der Prüfung des Zusammenhangs und der wechselseitigen Bedingungen des konkreten Verkehrsgeschehens ergeben. Dazu gehört die Berücksichtigung folgender Umstände:

- Verkehrsdichte,
 - Straßenart und Straßenzustand.
 - Witterungs- und Sichtverhältnisse,
 - Fahrverhalten,
 - Ort und Zeit der Pflichtverletzung,
 - Art des gefahrenen Fahrzeugs,
 - Fahrgeschwindigkeit und Dauer der Fahrt
- (vgl. OG, Urteil vom 22. 6. 1972 - 3 Zst 18/72 [NJ 1973 H. 7 S 207]; OG, Urteil vom 8. 4. 1976-3 OSK 6/76 [NJ 1976 H. 19 S. 592]; OG, Urteil vom 10. 8. 1977 - 3 OSK 20/77 [NJ 1978 H; 2 S. 90]).

4.

An das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. von § 200 StGB sind in den einzelnen Verkehrsbereichen unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Gefährdungen z. B. im Bahnverkehr sind wegen der technischen Besonderheiten und der grundsätzlich damit verbundenen Möglichkeit von Unfallfolgen mit Katastrophencharakter nicht mit Gefährdungen im Straßenverkehr gleichzusetzen. Eine allgemeine Gefahr im Bahnverkehr ist bereits dann gegeben, wenn ein für die Gewährleistung der Sicherheit gemäß § 200 Abs. 2 StGB verantwortlicher Mitarbeiter des Bahnverkehrs trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fähigkeit, die ihm obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen, Sicherungsanlagen bedient oder Fehlhandlungen begeht. Betriebseisenbahner sowie Verantwortliche für die Sicherung des Flug- und Schiffsverkehrs, deren Fähigkeit, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, infolge Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt ist, sind zu einem den Belangen der Sicherheit Rechnung tragenden kollektiven Zusammenwirken außerstande. Die Kompensierung von Fehlhandlungen im Rahmen des Sicherheitssystems schließt das Vorliegen einer allgemeinen Ge-